

**Beschluss Nr. 650/2015**

Schwyz, 30. Juni 2015 / ju

**SNB-Gewinnausschüttung und -Beteiligung: Wo fliesst das Geld hin?**

Beantwortung der Interpellation I 10/15

**1. Wortlaut der Interpellation**

Am 13. April 2015 haben die Kantonsräte Leo Camenzind, Luka Markic und Kantonsrätin Erika Weber folgende Interpellation eingereicht:

*„Die Schweizerische Nationalbank (SNB) führt die Geld- und Währungspolitik der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die SNB soll sich gemäss Verfassung und Gesetz vom Gesamtinteresse des Landes leiten lassen, als vorrangiges Ziel die Preisstabilität gewährleisten und dabei die Konjunktur berücksichtigen.*

*Die SNB bildet Rückstellungen, die es erlauben, die Währungsreserven auf der geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhe zu halten (Art. 30 Nationalbankgesetz, NBG). Vom Bilanzgewinn wird eine Dividende von höchstens 6% des Aktienkapitals ausgerichtet (Art. 31 NBG). Der verbleibende Gewinn fällt zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone. Die zurzeit geltende Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB von 2011 sieht für die Geschäftsjahre 2011 bis 2015 eine jährliche Ausschüttung von 1 Mrd. Franken an Bund und Kantone vor.*

*Das Jahr 2014 hat die Nationalbank mit einem Gewinn 38.3 Mrd. Franken abgeschlossen. Der Gewinn auf den Fremdwährungspositionen betrug 34.5 Mrd. Franken. Auf dem Goldbestand resultierte ein Bewertungsgewinn von 4.1 Mrd. Franken. Der verbleibende Gewinn ermöglicht die Dividendenzahlung sowie die ordentliche Ausschüttung von 1 Mrd. Franken an Bund und Kantone.*

*Anders als z.B. die staatliche «Bank of England» gehört die SNB auch privaten in- und ausländischen Investoren. Gemäss Aktionariatsstruktur per 31. Dezember 2013 gehören 40.29% der Aktien Privaten. 59.71% sind auf 73 öffentlich-rechtliche Aktionäre verteilt. Die rund 60% der von öffentlich-rechtlich gehaltenen Aktien verteilen sich auf 26 Kantone mit zusammen 38 981 Aktien, 22 Kantonalbanken mit zusammen 13 068 und 25 anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit zusammen 468 Aktien. Diese Aktienstruktur lässt befürchten, dass gewinnorientierte und nur den Eigeninteressen verpflichtete Privataktionäre die SNB (z.B. Geld-*

menge) zu beeinflussen suchen, ohne dem Gesamtinteresse des Landes und der Preisstabilität verpflichtet zu sein.

Der Kanton Schwyz erhält gemäss dem am 6. März 2015 veröffentlichten Jahresabschluss für das Jahr 2014 24.8 Mio. Franken. Das sind 12.51 Mio. Franken mehr als im Voranschlag geplant. Die Gewinne der SNB sind ein Ergebnis der Geld- und Währungspolitik der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dürften demnach nicht einem Aktionariat, sondern müssten richtigerweise jedem Bürger und jeder Bürgerin zugutekommen.

In Zusammenhang mit diesen für alle Schwyzerinnen und Schwyzer essentiellen Sachverhalten bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Aktien hält der Kanton Schwyz?
2. Wie viele die Schwyzer Kantonalbank?
3. Weshalb ist der Kanton Schwyz kein Grossaktionär wie z.B. Bern, Zürich, Waadt oder St. Gallen?
4. Ist der Umfang der aktuellen Aktionärsbeteiligung des Kantons Schwyz sinnvoll?
5. Wurde oder wird eine erweiterte Beteiligung in Betracht gezogen?
6. Wie beurteilt die Regierung die Beteiligung von in- und ausländischen Aktionären an der SNB?
7. Was wäre zu tun, damit die SNB zu 100% in den Besitz der Eidgenossenschaft überginge?
8. Wie plant die Regierung die zusätzlichen 12.51 Mio. Franken aus Geld- und Währungspolitik für 2014 zu verwenden?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.“

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### 2.1 Vorbemerkungen

Aufgrund von Art. 99 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101, BV, liegen das Geld- und Währungswesen und die SNB in der Zuständigkeit des Bundes. Die Gesetzgebung zur Nationalbank ist seit der Schaffung des eidgenössischen Währungsmonopols Bundessache und der kantonalen Hoheit entzogen.

Die SNB ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft auf Basis des eidgenössischen Nationalbankengesetzes vom 3. Oktober 2003, SR 951.11, NBG. Gemäss Art. 5 Abs. 1 NBG führt sie die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes, gewährleistet die Preisstabilität und trägt dabei der konjunkturellen Entwicklung Rechnung.

Ihre Organisation, Aufgaben und Befugnisse sind im NBG festgehalten. Das Aktienkapital beträgt gemäss Art. 25 Abs. 1 NBG 25 Mio. Franken, eingeteilt in 100 000 Namenaktien zu Fr. 250.--.

Die Aktien der SNB sind an der Börse frei handelbar. Gemäss Art. 26 Abs. 2 NBG ist die Eintragung einer Aktionärin oder eines Aktionärs auf höchstens 100 Aktien beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für schweizerische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für Kantonalbanken.

Auch wenn ein Privataktionär mehr als 100 Aktien hält, verfügt er somit maximal über 100 Stimmrechte oder ein Promille des Aktienkapitals. Privataktionäre sind aufgrund der von den Interpellanten erwähnten Aktionärsstruktur und dieser Stimmrechtsbeschränkung nicht in der Lage, die Geschicke der SNB zu beeinflussen.

Zudem setzt das NBG dem Einfluss der Generalversammlung und somit der Aktionäre – auch der Kantone und Kantonalbanken – enge Grenzen. Der Beschluss über die Bildung von währungspolitischen Reserven beeinflusst entscheidend den ausgewiesenen Jahresgewinn. Dieser wird vor der Gewinnverwendung durch den Bankrat vorgenommen (Art. 30 und 42 NBG). Die Dividendenausschüttung an die Aktionäre ist auf sechs Prozent des Aktienkapitals, d.h. 1.5 Mio. Franken, beschränkt (Art. 31 Abs. 1 NBG).

Auch wenn die Generalversammlung gemäss Art. 36 lit. c NBG den Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie die Verwendung des Bilanzgewinns beschliesst, kann sie somit weder die Ausschüttung an die Aktionäre noch die geld- und währungspolitischen Zielsetzungen der Nationalbank beeinflussen.

Mit der Dividendenausschüttung nicht zu verwechseln ist die Gewinnausschüttung an Bund und Kantone. Gemäss Art. 31 Abs. 2 und 3 NBG fliessen davon zwei Drittel an die Kantone und werden unter den Kantonen gemäss ihrer Bevölkerungszahl verteilt. Diese Gewinnausschüttung erfolgt unabhängig von der Höhe der Aktienbeteiligung eines Kantons.

## 2.2 Beantwortung der Fragen

### 2.2.1 *Wie viele Aktien hält der Kanton Schwyz?*

Das Aktienkapital der SNB beträgt 25 Mio. Franken, eingeteilt in 100 000 Namenaktien zu einem Nominalwert von Fr. 250.--. Der Kanton Schwyz hält daran 400 Aktien oder 0.4% resp. Fr. 100 000.--.

### 2.2.2 *Wie viele die Schwyzer Kantonalbank?*

Die Schwyzer Kantonalbank (SZKB) hält 734 Aktien oder 0.734% resp. Fr. 183 500.--.

### 2.2.3 *Weshalb ist der Kanton Schwyz kein Grossaktionär wie z.B. Bern, Zürich, Waadt oder St. Gallen?*

Historisch war für die Aufteilung des Aktienkapitals unter den Kantonen die Wohnbevölkerung massgebend. Zwei Fünftel des Aktienkapitals waren bei der Gründung der SNB für die Kantone reserviert; tatsächlich übernahmen sie damals rund 39%. Heute beträgt der Anteil der öffentlich-rechtlichen Aktionäre (einschliesslich Kantone und Kantonalbanken) knapp 60%. Einzelne Kantone oder deren Institutionen haben ihre Anteile somit im Laufe der Zeit verändert.

### 2.2.4 *Ist der Umfang der aktuellen Aktionärsbeteiligung des Kantons Schwyz sinnvoll?*

Der Kanton Schwyz ist wie die anderen Kantone aus historischen Gründen Aktionär der SNB. Die Beteiligung der Kantone an der SNB ist eine Reminiszenz an die früheren kantonalen Währungsmonopole. Aufgrund des heutigen Nationalbankgesetzes haben die Kantone keinen Einfluss mehr auf die SNB, weder zur Geld- und Währungspolitik noch zur Gewinnausschüttung. Die aktuelle Beteiligung ist somit aus historischer Sicht und im Zusammenhang mit der breiten Abstützung des Aktionariats sinnvoll. Aus aktueller Sicht ist die Beteiligung ein Investment, das unter Abwägung von Risiko und Ertrag zu beurteilen ist. Die durchschnittliche Dividendenrendite der letzten fünf Jahre betrug 1.2%.

### *2.2.5 Wurde oder wird eine erweiterte Beteiligung in Betracht gezogen?*

Der Kanton Schwyz weist keine gesetzliche Grundlage auf, um Investments mit Renditeabsichten zu tätigen. Er hat dafür auch kein Finanzvermögen zur Verfügung.

### *2.2.6 Wie beurteilt die Regierung die Beteiligung von in- und ausländischen Aktionären an der SNB?*

Das Nationalbankengesetz und die historisch gewachsene Aktionärsstruktur sorgen in traditioneller Weise für eine breite Abstützung der SNB. Es gibt keine Anzeichen, dass diese bewährte Struktur zu ändern wäre. Die freie Handelbarkeit der Aktien führt wie bei anderen an der Börse gehandelten Aktien dazu, dass sich auch ausländische Aktionäre an der SNB beteiligen können.

Abgesehen davon, dass ein Ausschluss von Ausländern aus dem Börsenhandel unserer offenen Volkswirtschaft grundsätzlich widersprechen würde, ist die Frage nach der inländischen oder ausländischen Herkunft der Aktionäre aufgrund der in den Vorbemerkungen erwähnten gesetzlichen Beschränkungen des Stimmrechts sowie des inhaltlichen Einflusses der Aktionäre nicht relevant.

### *2.2.7 Was wäre zu tun, damit die SNB zu 100% in den Besitz der Eidgenossenschaft überginge?*

Gemäss Art. 32 NBG kann die heutige SNB mit einem Bundesgesetz aufgelöst werden, welches auch das Liquidationsverfahren zu regeln hat. Die Aktionäre erhalten den Nominalwert ihrer Aktien zurückerstattet. Das restliche Vermögen geht an die neue Nationalbank über.

### *2.2.8 Wie plant die Regierung die zusätzlichen 12.51 Mio. Franken aus Geld- und Währungspolitik für 2014 zu verwenden?*

Auf die Budgetierung einer Ausschüttung der SNB wurde für das Jahr 2015 aufgrund der hohen Fremdwährungsbestände in der Bilanz der Schweizerischen Nationalbank und der entsprechenden Verlustrisiken verzichtet. Die Gewinnausschüttung der SNB ist im Vergleich zu früher volatil geworden und kann nicht mehr als stetige Grösse eingeplant werden. So leistete die SNB aus dem Geschäftsjahr 2013 keine Ausschüttung, aus dem Geschäftsjahr 2014 aber eine doppelt so hohe wie normal. Und mit der Freigabe des Wechselkurses zwischen dem Franken und dem Euro Anfang 2015 dürften sich auch im Geschäftsjahr 2015 erneut hohe Bewertungsverluste ergeben. Diese Ereignisse bestätigen die Einschätzung des Regierungsrats und führen dazu, aus den gleichen Gründen auf die Budgetierung der Ausschüttung auch für die Jahre 2016 bis 2019 zu verzichten. Allfällige Ausschüttungen werden dem Kanton dennoch sehr nützlich sein, um einerseits das Defizit zu reduzieren und andererseits die gemäss § 7 des neuen Finanzhaushaltsgesetzes geforderte Eigenkapitalhöhe bis ins Jahr 2022 aufzubauen.

Der Voranschlag 2015 des Kantons Schwyz sieht einen Aufwandüberschuss vor. Die erfolgte Ausschüttung der SNB von 24.8 Mio. Franken fliesst in den allgemeinen Staatshaushalt und reduziert das Defizit im gleichen Umfang. Eine andersartige Verwendung ist nicht möglich. Eine Zweckbindung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

## **Beschluss des Regierungsrates**

1. Der Vorsteher des Finanzdepartments wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Finanzdepartement; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

